

Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht

des Bundesministeriums der Justiz vom 30.06.2010

Berlin, 15.10.2010

I.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 zwingt den Gesetzgeber zu einer Reform der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung. Das Bundesministeriums der Justiz hat einen sog. »Diskussionsentwurf« vorgelegt, desr für sich in Anspruch nimmt, das Recht der Sicherungsverwahrung grundsätzlich neu zu ordnen und eine Reform der Sicherungsverwahrung über die Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung hinaus einzuleiten.

Von einer *grundsätzlichen* Reform ist der Entwurf des BMJ in Wirklichkeit aber weit entfernt. Hoffnungen auf eine Beschränkung oder Abschaffung des im Kern problematischen und entsprechend seit Jahrzehnten von Fachverbänden kritisierten Instituts der Sicherungsverwahrung bleiben unerfüllt. Statt einer Reform, die das Institut der Sicherungsverwahrung auf den Prüfstand stellte, zielt der Entwurf darauf ab, die Sicherungsverwahrung auf formellem Wege so zu modifizieren, dass sie der Kritik der Straßburger Richter zum Trotz fortbestehen kann. Durch die Hintertür erfolgt dabei eine erhebliche Verschärfung.

II.

Im Zentrum des Entwurfes steht die **Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung**, die den Wegfall der nachträglichen Sicherungsverwahrung auffangen soll. Dazu werden materielle und formelle Hürden beseitigt, die garantieren sollen, dass die Sicherungsverwahrung tatsächlich *ultima ratio* bleibt und nicht zur Regelmaßnahme in der Verbrechensbekämpfung wird.

Vorgesehen sind insbesondere:

- die Ausweitung des potentiell betroffenen Personenkreises durch
- die Absenkung der erforderlichen Mindeststrafe der Anlassverurteilung auf fünf Jahre (§ 66a Abs. 2 StGB-E),
- die Einführung der Möglichkeit zur Verhängung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gegen Ersttäter (§ 66a Abs. 2 StGB-E),
- die Streichung der Notwendigkeit der sicheren Feststellung der materiellen Hürde des »Hangs« zu schweren Straftaten bei dem Vorbehalt der Sicherungsverwahrung (§ 66d Abs. 1 und 2 StGB-E),
- die Beseitigung des formellen Schutzes der Betroffenen durch feste Entscheidungsfristen mit dem Ergebnis, dass Verurteilte bis zum letzten Tag ihrer Haft in Unklarheit darüber belassen werden können, ob sie nach Strafverbüßung in Freiheit entlassen werden oder nicht (§ 66a Abs. 3 StGB-E) sowie
- die Streichung des Erfordernisses der Hangbezogenheit der diagnostizierten Gefährlichkeit bei der Verlängerung der Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus in § 67d Abs. 3 S. 1 StGB auch gegenüber Verurteilten, die aufgrund der Anordnung primärer Sicherungsverwahrung verwahrt werden.

Nach § 66a Abs. 2 des Entwurfs soll bei einer Verurteilung

»zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines Verbrechens oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, nach dem Achtundzwanzigsten Abschnitt oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255«(§ 66a Abs. 2 S. 1 StGB-E)

die Anordnung vorbehaltener Sicherungsverwahrung möglich sein, ohne dass Vorverurteilungen erforderlich sind, wenn es *wahrscheinlich* ist, dass dem

Verurteilten eine hangbedingte Gefährlichkeit zu prognostizieren ist. Die spätere Anordnung bedarf dann nicht mehr der Feststellung eines Hangs, der Verurteilte wird sicherungsverwahrt, wenn ihm eine Gefährlichkeit prognostiziert wird.

Der Vorbehalt soll bereits dann möglich werden, wenn eine Gefährlichkeit »wahrscheinlich« scheint (§ 66a Abs. 1 S. 3 StGB-E), was insbesondere wichtig wird, weil nunmehr auch gegen Ersttäter die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet werden soll, denen ein »Hang« als »eingeschliffener innerer Zustand des Täters«¹ naheliegender Weise nicht bescheinigt werden kann. Die später erfolgende Anordnung der Sicherungsverwahrung wird zugleich gegenüber der alten Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erheblich erleichtert, indem auf das Erfordernis neuer Tatsachen, die sich im Vollzug ergeben müssen, verzichtet wird und der Grad der Wahrscheinlichkeit zu erwartender Straftaten gesenkt wird.

III.

Das Resultat ist erschreckend: Der Entwurf sieht vor, die Sicherungsverwahrung in historischem Ausmaß auszubauen und als ein *Feindstrafrecht* zu etablieren, das für einen nicht unbeträchtlichen Teil der mittelschweren bis schweren Kriminalität das rechtsstaatliche *Tatstrafrecht* mit seinem freiheitssichernden Schuldprinzip aufhebt. Würde der vorgelegte Entwurf umgesetzt, so wäre mit gravierenden Folgen zu rechnen:

(1) Abkehr vom Ultima-Ratio-Prinzip

Weil die Sicherungsverwahrung dem Schuldprinzip grundsätzlich zuwider läuft, wonach jede Strafe einer schuldhaften Tat konkret zurechenbar sein muss, wurden materielle und formelle Hürden errichtet, die garantieren sollen, dass die Sicherungsverwahrung letztes Mittel bleibt und nicht zur Regel wird. Diese materiellen und formellen Anordnungsvoraussetzungen wurden bereits seit 1998 sukzessive abgebaut, mit dem Ergebnis einer ausufernden Anwendung der Sicherungsverwahrung.

¹ vgl. zum Hang BGH NStZ 1999, 503; BGH NStZ 2002, 538; BGH NStZ 2005, 265

Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung hat seinerzeit zu einer *Regelüberprüfung* von Langzeitgefangenen auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung mit entsprechendem Eintrag in die Gefangenenakte geführt. Betroffen waren von dieser Regelüberprüfung zwischen 7.000 und 10.000 Gefangene², deutlich mehr also, als es der Begriff der *Ultima-Ratio* nahelegte. Die vorgesehene Regelung des Entwurfs nun senkt die Anordnungsvoraussetzungen noch weiter ab. Es besteht daher aller Grund zur Annahme, dass auch die vorgesehene »neue« vorbehaltene Sicherungsverwahrung als *Ultima-Ratio* eingeführt und dann als Regel-Instrument praktiziert wird. Dies wird bereits durch die erhebliche Ausweitung des Betroffenenkreises von der schwersten auf die mittelschwere Kriminalität nahegelegt.

(2) Weitere Absenkung des Vollzugsniveaus

Der Vollzug von Langzeitgefangenen, die als Kandidaten für die nachträgliche Sicherungsverwahrung gekennzeichnet wurden, bietet kaum Möglichkeiten zur Resozialisierung³ und wird daher auch als »latente Sicherungsverwahrung« bezeichnet. Auch für Gefangene mit dem Vorbehalt einer Sicherungsverwahrung ist zu erwarten, dass wichtige Maßnahmen der Resozialisierung (Haftverschonungen, Freigang, die Aufnahme einer Arbeit außerhalb der Gefängnismauern etc.), die dem Erhalt sozialer Bindungen und der Befähigung eines späteren straffreien Lebens in Freiheit dienen, entfallen. Der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung wird die Haftbedingungen verschärfen und den bereits jetzt aufgrund fehlender Ressourcen vielfach mangelhaften Vollzug weiter verschlechtern.

Dies wird noch verschärft durch die künftige Möglichkeit, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung »bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe« (S. 14 d. Entwurfs), also bis zum letzten Tag in Haft, anzuordnen. Die Betroffenen werden mitunter also bis zum letzten Tag des Vollzugs in Unklarheit darüber belassen, ob sie in Freiheit entlassen werden oder nicht. Dass dies kein unwahrscheinlicher, rein hypothetischer Fall ist, zeigte die Praxis der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Landesrecht: In Sachsen-Anhalt wurde die Unterbringung gegen einen Inhaftierten angeordnet, der nach acht Jahren Haft am

² vgl. Tillmann Bartsch, Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010

³ vgl. Bartsch, 2010; sowie die "Bochumer Studie" zur nachträglichen Sicherungsverwahrung (http://www.ruhr-uni-bochum.de/kriminologie/pdf/Forschung_Sicherungsverwahrung.pdf)

nächsten Tag entlassen worden wäre⁴; in Bayern wurde in einem ähnlichen Fall die Unterbringung drei Tage vor Ende der vorgesehenen Strafe angeordnet.⁵

(3) Verlagerung der Strafe vor die Tat

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist der Theorie nach keine Strafe. Denn Strafe muss im Rechtsstaat immer auf eine konkret schuldhafte Tat zuzurechnen sein; ohne Schuld darf es keine Strafe geben. Den Sicherungsverwahrten aber wird die Freiheit für eine Tat genommen, die sie noch gar nicht begangen haben und über deren mögliches Eintreten lediglich Wahrscheinlichkeitsprognosen abgegeben werden können. Dies Grundübel der Maßregel hatten auch die Richter des EGMR im Blick: Sie kritisierten, dass die Sicherungsverwahrung in der Praxis von Strafe nicht zu unterscheiden ist.

Dieser Systemfehler wird durch die Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nicht behoben, sondern nur unterstrichen. Die einer konkreten Tat zurechenbare Strafe wird durch die negativen Auswirkungen einer möglicherweise zu erwartenden Sicherungsverwahrung zusätzlich kontaminiert. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung forderte noch das Vorliegen neuer, erst im Vollzug erkennbar werdender Tatsachen. Sie stellte insofern eine (mitunter erhebliche) materielle Hürde auf, die nunmehr beseitigt werden soll. Die Anordnung der Verwahrung von unbestimmter Dauer am Ende des Strafvollzugs beruht daher nicht mehr auf neuen »Tatsachen«, sondern lediglich aus einer von externen Gutachtern und der Anstalt bescheinigten »Wahrscheinlichkeit«. Potenziell würde damit also eine hohe Zahl von Strafgefangenen⁶ künftig von der *Prognose* (also der Wahrscheinlichkeitsaussage) einer *Wahrscheinlichkeit* abhängig unter verschärften Haftbedingungen wegen einer noch nicht begangenen Tat einsitzen.

Abgesenkt wird im Vergleich zu den Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung auch noch der Grad der Wahrscheinlichkeit zu erwartender neuer Straftaten.

⁴ OLG Naumburg, NStZ 2002, 501

⁵ OLG Bamberg, NStZ 2002, 502

⁶ Alleine im Jahr 2008 wurden in der Bundesrepublik 1.927 Menschen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt (Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2008, Fachserie 10, Reihe 3, S. 153).

Durch die Streichung des Erfordernisses der sicheren Feststellung eines Hangs zu erheblichen Straftaten bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und der Möglichkeit der Verlängerung der Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus, ohne dass eine hangbedingte Gefährlichkeit vorliegen muss, wandelt sich auch der Zweck des Instituts selbst: Nicht mehr »hangbezogene« Rückfalltaten sollen verhindert werden, sondern es soll einer diagnostizierten Gefährlichkeit begegnet werden (auch wenn diese mitunter erst durch den Strafvollzug geschaffen wurde). Der Entwurf würde damit ein autoritär-staatliches Instrument der Sicherheits- und Kontrollpolitik implementieren, das die Grundsätze des rechtsstaatlichen Schuldstrafrechts bedroht.

IV.

Die Strafverteidigervereinigungen lehnen daher den vom BMJ vorgelegten Diskussionsentwurf ab. Die Sicherungsverwahrung ist grundsätzlich falsch: Sie ist nicht in der Lage die Probleme schwerster Kriminalität zu lösen und unterminiert statt dessen das rechtsstaatliche Fundament unserer Gesellschaft. Der vorgelegte Entwurf bestätigt nur diese seit Jahren geäußerte Kritik der Strafverteidigervereinigungen an der Sicherungsverwahrung. Er bedroht wie wohl keine andere Initiative der letzten Jahre das liberale, rechtsstaatliche Schuldstrafrecht, das den Einzelnen vor dem Staat zu schützen verspricht. Der Entwurf kann daher nicht deutlich genug abgelehnt werden.